

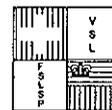
STATUTEN DER WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Name, Sitz und Zweck
Artikel 2	Mitgliedschaft
Artikel 3	Beiträge
Artikel 4	Organisation
Artikel 5	Solidarität und Unterstützung
Artikel 6	Statutenrevision
Artikel 7	Auflösung des Vereins

Anhang

Allfällig nur in männlicher Person geschriebene Texte haben für beide Geschlechter Gültigkeit.



Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

- a) Seit dem 19. Oktober 1974 besteht unter dem Namen WANDERGRUPPE OBERRIEDEN ein Verein mit Sitz in Oberrieden.
- b) Die WANDERGRUPPE OBERRIEDEN ist politisch und konfessionell neutral. Sie bezweckt den Zusammenschluss von Wanderern, die bestrebt sind, ihre Gesundheit im Sinne von nichtleistungssportlicher Betätigung zu erhalten, sowie die kameradschaftlichen und menschlichen Beziehungen zu pflegen.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Generalversammlung.
- b) Freunde und Gönner können ebenfalls der Wandergruppe beitreten.
- c) Die Austrittserklärung ist 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Durch den Austritt verfallen alle Ansprüche gegenüber der Wandergruppe.
- d) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WGO trotz mehrmaligem Erinnern nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- e) Aus der Wandergruppe ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen und das Ansehen der Wandergruppe schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

Artikel 3

Beiträge

- a) Die Wandergruppe Oberrieden erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- b) Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- c) Der Kassier hat für diese Beiträge Buch zu führen.
- d) Gönnermitglieder können nach freiem Ermessen einen Beitrag leisten.
- e) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, können aber aus freiem Willen einen Beitrag leisten.

Artikel 4

Organisation

- a) Die Organe der Wandergruppe Oberrieden sind:
1. Generalversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisoren
- b) An der Generalversammlung werden in offener Wahl gewählt:
1. Vorstand:
Präsident
Vizepräsident
Kassier
Sekretär
Beisitzer
 2. Revisoren
zwei bis drei
- c) Der Vorstand vertritt die Wandergruppe nach den statutarischen Bedürfnissen nach innen und nach aussen.
Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.
Die rechtsverbindliche Unterschrift haben der Präsident, Kassier und Sekretär.
- d) Das Vereinsjahr beginnt anfangs Oktober und dauert bis Ende September des folgenden Jahres.

Artikel 5

Solidarität und Unterstützung

- a) Die Wandergruppe unterhält für seine Wanderer eine umfassende Orientierungsstelle über sämtliche Belange des Wanderns und der IVV- (Internationaler Volkssport-Verband) Bewegung.
- b) Der Präsident befasst sich mit der Durchführung von Wanderveranstaltungen. Ihm obliegt auch die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.

Artikel 6

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand schriftlich angerufen wurde und 2/3 der an der ordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder diese befürwortet.

Artikel 7

Auflösung

- a) Die Auflösung der Wandergruppe kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Tilgung sämtlicher Schulden vollumfänglich wohltätigen Institutionen zuzuwenden. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bestimmt, welche Institutionen berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Oktober 1998 genehmigt und ersetzen diese vom 19. Oktober 1974, sie treten sofort in Kraft.

Diese Statuten sind bei der Gemeinde Oberrieden hinterlegt.

Oberrieden, 17. Oktober 1998

Der Präsident : Werner Schmid

Der Kassier : Luzi Schnidrig

Die Sekretärin : Jutta Kremer